

Satzung der Jungen Union Kreisverband Verden

In der Fassung vom 17. November 2024

PRÄAMBEL

Die Junge Union Deutschlands im Landkreis Verden ist die selbständige Vereinigung junger politisch interessierter und engagierter Menschen. Sie wirkt im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung an der politischen Willensbildung mit und orientiert sich dabei an unserem christlichen Menschenbild. Die Junge Union vertritt in besonderem Maße die Interessen der jungen Generation und möchte ihnen Gewicht verleihen. Sie will weiter das Interesse junger Menschen an der Politik fördern und macht ihnen ein Angebot zur politischen Mitgestaltung.

I. Allgemeines

§ 1. Name, Sitz

¹Die Junge Union Deutschlands im Landkreis Verden führt den Namen Junge Union Kreisverband Verden. ²Sie hat ihren Sitz in der Stadt Verden.

§ 2. Gliederung

Der Kreisverband gliedert sich in Stadt- und Gemeindeverbände sowie in Ortsgruppen.

§ 3. Stadt- und Gemeindeverbände

¹Der Zweck der Stadt- und Gemeindeverbände besteht ebenfalls in der Förderung des politischen Interesses und Engagements junger Menschen unter Zugrundelegung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unseres christlichen Menschenbildes. ²Für die Stadt- und Gemeindeverbände gilt, sofern sie sich keine eigene Satzung geben, diese Satzung entsprechend. ³Stadt- und Gemeindeverbände können jedoch durch ihre Mitgliederversammlung eine andere als die hier geregelte Besetzung des Vorstandes beschließen. ⁴Widerspricht eine Vorschrift der Satzung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes dieser Satzung, so ist die betreffende Vorschrift des untergeordneten Verbandes unwirksam.

§ 4. Ortsgruppen

¹Statt eines Verbandes kann in einer Stadt, Gemeinde oder Ortschaft mit Zustimmung des Kreisvorstandes eine Ortsgruppe gebildet werden. ²Für Ortsgruppen gilt § 3 entsprechend. ³Ortsgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern der Jungen Union, die ihren Wohnsitz im Sinne von § 7 Abs. 1 BGB in dem betreffenden Ort haben müssen. ⁴Die Mitglieder einer Ortsgruppe haben einen Sprecher zu wählen. ⁵Der Kreisvorstand hat die Ortsgruppen im Rahmen des ihm Möglichen zu

unterstützen und deren Bildung zu fördern, soweit dies für die Ziele der Jungen Union zweckmäßig erscheint.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied des Kreisverbandes der Jungen Union kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union bekennt. ²Er sollte ferner seinen Wohnsitz im Landkreis Verden haben. ³Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt nicht die Mitgliedschaft in der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) voraus.
- (2) ¹Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft ist, wer bereits das 35. Lebensjahr vollendet hat. ²Ferner ist ausgeschlossen, wer Mitglied anderer politischer Parteien oder ihrer untergeordneten Organisationen ist.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit Zugang der Mitgliedschaftserklärung bei einem gewählten Mitglied des Kreisvorstandes. ²Der Kreisvorstand kann der Mitgliedschaftserklärung durch Beschluss widersprechen, so dass die Mitgliedschaft als von Anfang an als nichtig anzusehen ist. ³Dieser Beschluss ist dem Antragsteller gegenüber schriftlich bekanntzugeben.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahrs und ansonsten durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. ²Ist ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres noch in einem gewählten Amt, so endet die Mitgliedschaft bei Ablauf der Amtszeit.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisvorstand, dem Kreisgeschäftsführer oder dem örtlich zuständigen Gemeinde- oder Stadtverbandsvorstand schriftlich 14 Tage vor Ende eines Quartals unter Beifügung des Mitgliedsausweises mitzuteilen.
- (3) Der Ausschluss aus der Jungen Union kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied
 1. *schwerwiegend gegen die Grundsätze und Ziele der Jungen Union verstoßen hat;*
 2. *bei Beitragsrückstand trotz mehrmaliger Aufforderung zur Zahlung die geschuldete Leistung nicht bewirkt;*
 3. *bei der Beitrittserklärung arglistig falsche Angaben macht oder sich gegenüber der Jungen Union ähnlich unehrenhaft verhält;*
 4. *sonst gegen die sich aus der Mitgliedschaft oder dessen Anbahnung ergebenden Pflichten verstößt.*
- (4) Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das betreffende Mitglied wiederholt und grob gegen diese Pflichten verstößt oder einer

anderen politischen Partei oder einer ihrer Unterorganisationen beitrifft oder beigetreten ist.

- (5) ¹Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. ²Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. ³Der Ausschluss kann fristlos erfolgen.

§ 7. Beitrag

¹Der zu entrichtende Beitrag beträgt pro Mitglied und Jahr mindestens € 12,00. ²Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der CDU verringert sich der Mindestbeitrag auf Antrag des Mitglieds auf € 6,00 pro Mitglied und Jahr. ³Der Kreisvorstand kann Mitglieder betragsfrei führen, sofern sie dies beantragen und hinreichend begründen.

III. Organe

§ 8. Organe

Die Organe der Jungen Union im Kreisverband Verden sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. ²Sie setzt sich aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und tritt einmal jährlich, mindestens alle zwei Jahre zusammen. ²Die schriftliche Ladung hat dergestalt zu erfolgen, dass mit einem Zugang bei den Mitgliedern sieben Tage vor dem Termin zu rechnen ist. ³Ihr ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern hat der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Kreisvorstand. ²Sie kann außerdem einen Ehrenvorsitzenden wählen. ³Weiter wählt sie Delegierte für Bezirkstage und Niedersachsentage und andere dem Kreisverband übergeordnete Gremien und deren Stellvertreter sowie zwei Kassenprüfer. ⁴Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag darüber hinaus Richtlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes bestimmen. ⁵Ferner entscheidet sie über Änderungen der Satzung. ⁶Die §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 und 18 finden entsprechende Anwendung.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. ²Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) ¹Die Wahlen des Kreisvorstandes sind geheim. ²Bei allen anderen Wahlen kann, sofern kein Widerspruch erhoben wird, offen abgestimmt werden.

- (7) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss mindestens enthalten
- 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung,*
 - 2. den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie deren Beschlüsse,*
 - 3. die wahlberechtigten Teilnehmer, deren Wohnort und Unterschrift,*
 - 4. wenn Wahlen stattfinden: die Personen, die sich zu Wahl stellen, die tatsächlich gewählten Personen und die Ergebnisse,*
 - 5. wenn Anträge gestellt werden: die Anträge als Anlage oder zumindest ihr wesentlicher Inhalt sowie in jedem Fall ihr Abstimmungsergebnis,*
 - 6. eventuelle Satzungsänderungen.*
 - 7. die Unterschrift des Sitzungsleiters und desjenigen, der das Protokoll erstellt hat.*

§ 10. Kreisvorstand

- (1) ¹Der gewählte Kreisvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer, einem Pressesprecher und einem Geschäftsführer. ²Darüber hinaus können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden; diese sind ebenfalls stimmberechtigt. ³Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, die zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen werden, jedoch nicht stimmberechtigt sind. ⁴Er wird mindestens alle vier Monate vom Vorsitzenden einberufen, wobei eine Frist von fünf Tagen gewahrt werden soll. ⁵Der Kreisvorstand kann seine Sitzungen auch fernmündlich führen, sofern keine finanziellen Entscheidungen zu treffen sind. ⁶An den Sitzungen des Kreisvorstandes können außerdem Gäste teilnehmen, soweit nicht ein gegenteiliger Beschluss des Kreisvorstandes ergeht. ⁷Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben sich gegenüber, sowie den übrigen Mitgliedern und den Interessen der Jungen Union gegenüber besondere Rücksicht zu wahren.
- (2) ¹Der Kreisvorstand wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf zwei Jahre gewählt. ²Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neuen Kreisvorstandes. ³Die Neuwahl findet im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl statt. ⁴Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung. ⁵Der Kreisvorsitzende kann eine frühere Neuwahl beantragen, wenn der Kreisvorstand die ihm obliegenden Amtsgeschäfte nicht mehr oder nur noch unzureichend ausführen kann und der Geschäftsbetrieb dadurch in erheblichen Maße eingeschränkt ist. ⁶Der Antrag ist auf der Kreismitgliederversammlung zu stellen und bedarf der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

- (3) ¹Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, vertritt ihn nach außen und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie entsprechend der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. ²Weiter ernennt er einen Vertreter für den CDU-Kreisvorstand, der die Mitgliedschaft der CDU besitzen muss.
- (4) ¹Außerhalb der Sitzungen erledigt der Vorsitzende die Geschäfte des Kreisverbandes im Sinne des Vorstandes. ²Der Vorsitzende kann einen der stellvertretenden Vorsitzenden dazu bestimmen, ihn vorübergehend mit der Folge zu vertreten, dass für diese Zeit seine sich aus dieser Satzung ergebenden Befugnisse auf diesen übergehen.
- (5) ¹Sofern der Vorstand eines Stadt- oder Gemeindeverbandes nicht mehr aktiv ist, kann der Kreisvorstand die Führung des jeweiligen Unterverbandes vorübergehend an sich ziehen. ²Ein Unterverband ist nicht mehr aktiv, wenn sein Vorstand die ihm obliegenden Amtsgeschäfte nicht mehr oder nur noch vollkommen unzureichend ausführt, oder wenn die Zeit, für die er gewählt ist, um mindestens sechs Monate überschritten ist.
- (6) ¹Der Kreisvorstand kann entscheiden, ein Protokoll über seine Sitzung anzufertigen. ²§ 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 11. Der Ehrenvorsitzende

- (1) Als Ehrenvorsitzender kann nur gewählt werden, wer sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren in herausragender Weise, insbesondere in Vorstandsämtern, um die Belange des Kreisverbandes der Jungen Union verdient gemacht hat.
- (2) Der Ehrenvorsitzende gehört dem Kreisvorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 12. Der Geschäftsführer

¹Der Geschäftsführer gehört dem Kreisvorstand als gewähltes Mitglied mit Stimmrecht an. ²Der Kreisvorstand kann dem Geschäftsführer organisatorische Aufgaben übertragen. ³Dazu zählen insbesondere die Vorbereitung von Sitzungen und anderen Veranstaltungen.

§ 13. Geschäftsordnung

Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere der Ablauf seiner Sitzungen und das Zustandekommen seiner Entscheidungen bestimmt werden können.*

IV. Entscheidungen des Kreisvorstandes

§ 14. Entscheidungen, Beschlüsse, beschleunigte Beschlussfassung

- (1) ¹Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt. ²Er hat seine Entscheidungen gemäß den folgenden Vorschriften als Beschluss zu fassen, wenn diese Satzung eine solche Form vorschreibt oder ein entsprechender Antrag im Sinne von § 15 gestellt wird. ³Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig zur Sitzung geladen wurde. ⁴Dies gilt unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Beschlüsse können mündlich ergehen, wenn über die Sitzung des Kreisvorstandes ein Protokoll angefertigt wird oder wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. ²Wird ein Beschluss schriftlich fixiert, haben ihn die beteiligten Mitglieder des Kreisvorstandes zu unterzeichnen. ³Bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit, sind diese stets schriftlich festzuhalten.
- (3) ¹Dulden Entscheidungen des Kreisvorstandes keinen Aufschub, können sie auf elektronischem Wege gemäß § 15 herbeigeführt werden, ohne dass es einer ordentlichen Sitzung des Kreisvorstandes bedarf (beschleunigte Beschlussfassung). ²§ 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 15. Antrag

¹Der Antrag hat den ausformulierten Beschlussgegenstand und eine Begründung zu enthalten. ²Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes der Jungen Union.

§ 16. Erfordernisse der beschleunigten Beschlussfassung

- (1) ¹Der Beschluss im beschleunigten Verfahren ergeht auf Antrag eines Mitgliedes des Kreisvorstandes, der an alle übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes in elektronischer Form versandt sein muss, wobei die Form des § 126 a BGB nicht einzuhalten ist. ²Der Antrag ist mit einer Aufforderung zur Empfangsbestätigung zu versehen, auf welche die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes den Empfang unverzüglich bestätigen. ³Wird der Empfang des Antrages von einem oder mehreren Mitgliedern des Kreisvorstandes nicht innerhalb von drei Werktagen bestätigt, hat der Antragsteller die entsprechenden Personen fernmündlich zu informieren.
- (2) Der Antrag im Verfahren der beschleunigten Beschlussfassung hat über die in § 14 aufgezählten Erfordernisse hinaus die Tatsachen zu nennen, aus denen sich die Dringlichkeit im Sinne von § 13 Abs. 3 ergibt.
- (3) ¹Der Antrag ist dergestalt zu formulieren, dass die Mitglieder des Kreisvorstandes mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung auf diesen antworten und diese Antwort elektronisch an den gesamten Kreisvorstand versenden können. ²Sie können eine Begründung ihres Stimmverhaltens hinzufügen. ³Die Abstimmung wird ausgesetzt,

soweit ein Mitglied des Kreisvorstandes den Meinungsaustausch verlangt (Verhandlung).

- (4) ¹Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb einer Woche die Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Kreisvorstandes zustimmt. ²Antworten, aus denen das Abstimmungsverhalten nicht erkennbar ist, gelten als Enthaltung. ³Wird innerhalb dieser Zeit der Meinungsaustausch verlangt, erhöht sich die Frist auf zehn Tage.
- (5) ¹Das Verfahren der beschleunigten Beschlussfassung ist anwendbar, solange nicht mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen diesem im Rahmen einer Sitzung des Kreisvorstandes widersprochen hat.

§ 17. Verhandlung

¹Wird die Verhandlung verlangt (§ 16 Abs. 3 Satz 3), verlieren die bereits abgegebenen Stimmen ihre Wirkung. ²Die Kreisvorstandsmitglieder haben stattdessen ihre Einschätzungen über den dem Antrag zu Grunde liegenden Sachverhalt elektronisch den übrigen Mitgliedern des Kreisvorstandes mitzuteilen. ³Der Antragsteller kann die erneute Beschlussfassung erst verlangen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder ihre Einschätzung mitgeteilt hat.

§ 18. Folgen von Formmängeln

¹Ein Beschluss, der gegen die vorgeschriebene Form verstößt, ist als unwirksam anzusehen, sobald der Mangel erkannt und nicht umgehend geheilt wird. ²Ist der Mangel offensichtlich, insbesondere bei Verstößen gegen § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 4, gilt der Beschluss als von Anfang an unwirksam.

IV. Finanzen

§ 19. Verantwortung, Verwaltung

- (1) ¹Die Verantwortung der Finanzen liegt beim Kreisvorstand, ihre Verwaltung beim Schatzmeister. ²Die Finanzen sind einmal im Jahr durch mindestens einen der Kassenprüfer zu überprüfen, der dem Kreisvorstand oder der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten hat. ³Der Kreisvorstand soll für einen ausgeglichenen Haushalt sorgen, ohne dabei auf Kredite zurückzugreifen.
- (2) ¹Ausgaben, die einen Wert von € 100,00 übersteigen, bedürfen der Einwilligung des Kreisvorstandes durch Beschluss. ²In dringenden Ausnahmefällen können Ausgaben zwischen € 100,00 und € 250,00 ohne Einwilligung des Kreisvorstandes vom Vorsitzenden sowie vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister jeweils in Absprache mit dem Vorsitzenden vorgenommen werden. ³Sie sind

vom Kreisvorstand unverzüglich, jedoch spätestens bei seiner nächsten Sitzung, durch Beschluss zu genehmigen.

- (3) ¹Ausgaben unterhalb dieses Betrages können vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Amtsgeschäfte (§ 10 Abs. 4) vorgenommen werden. ²Der Kreisvorstand ist über so getätigte Ausgaben unverzüglich im Rahmen der folgenden Kreisvorstandssitzung zu unterrichten. ³Eine Genehmigung des Kreisvorstandes ist entbehrlich, sofern sie nicht spätestens in der auf die Unterrichtung folgenden Sitzung des Kreisvorstandes von einem seiner Mitglieder verlangt wird.
- (4) Verweigert der Kreisvorstand die Genehmigung, so wird der Kreisverband aus dem Geschäft weder berechtigt noch verpflichtet; für die die Verbindlichkeit eingehende Person gelten die bürgerlich rechtlichen Vorschriften über den Vertreter ohne Vertretungsmacht.

§ 20. Ausgaben von Stadt- und Gemeindeverbänden

¹Stadt- und Gemeindeverbänden sind erforderliche Ausgaben, insbesondere Portokosten, unterhalb von € 50,00 vom Kreisverband zu erstatten. ²Übersteigen die Ausgaben diesen Betrag, erfolgt eine Kostenübernahme nur durch Beschluss des Kreisvorstandes. ³In dringenden Ausnahmefällen findet § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 Anwendung.

§ 21. Kontovollmacht

¹Der Schatzmeister ist kraft dieser Satzung bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen die Junge Union nach außen hin rechtsgeschäftlich tätig zu werden und Girokonten sowie Sparkonten einzurichten und zu führen. ²Dem Kreisvorsitzenden kann durch Beschluss ebenfalls eine solche Vollmacht erteilt werden.

V. Schlussvorschriften

§ 22. Andere Satzungen

¹Die Satzungen von übergeordneten Verbänden der Jungen Union finden in Fällen entsprechende Anwendung, in denen aus dieser Satzung keine Regelung abzuleiten ist. ²Im Kollisionsfall haben die Satzungen übergeordneter Verbände Anwendungsvorrang.

§ 23. Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. ²Hierdurch verlieren bisher bestehende Satzungen ihre Gültigkeit.

§ 24. Unwirksamkeit

¹Sollte eine Vorschrift dieser Satzung unwirksam sein oder aufgrund eines Verstoßes gegen übergeordnete Vorschriften in ihrer Wirksamkeit beschränkt sein, tangiert dies nicht die weiteren Vorschriften der Satzung und hemmt auch nicht die Wirksamkeit dieser.

Beschlossen und verkündet am 17. November 2024 in Achim.